



Richtlinie zur Drogenprävention

Inhalt

1. Präambel	2
2. Vereinbarung zur Prävention von Drogen- und Substanzmissbrauch	2
3. Verbot	3
4. Maßnahmen der Schule	3
5. Verdacht	3
6. Verfahren	4
7. Für Tests verwendete Geräte	5
8. Weitere Behandlung und Tests	5
9. Zustimmung	5



1. Präambel

Die Deutsche Internationale Schule Johannesburg (DSJ) verpflichtet sich, hohe akademische Leistungen anzustreben und für das Wohlergehen ihrer Schülerinnen und Schüler zu sorgen. Um dies zu unterstützen, zielt die "Richtlinie zur Drogenprävention" darauf ab, sicherzustellen, dass die Schule eine drogenfreie Zone und ein sicheres und geschütztes Umfeld für unsere Lernenden ist.

Die Schule verpflichtet sich in Zusammenarbeit mit den Eltern, sich mit den veränderten Umständen und Anforderungen der modernen Gesellschaft auseinanderzusetzen. Die Schule und die Eltern sind sich darüber im Klaren, dass in unserer Gesellschaft sowohl legale als auch illegale Substanzen und Drogen verfügbar sind, dass unsere Schülerinnen und Schüler auf verschiedene Weise mit solchen Substanzen und Drogen konfrontiert werden und dass diese Drogen und Substanzen für sie verfügbar sind.

Drogenmissbrauch und der Vertrieb oder Verkauf illegaler Substanzen ist symptomatisch für ein tiefer liegendes Problem. Es gibt viele Facetten im Leben eines Lernenden, die sein allgemeines Wohlbefinden beeinträchtigen und möglicherweise zum Missbrauch von Substanzen führen können. Zu den Bereichen im Leben eines Lernenden, weshalb diese Probleme entstehen können, gehören unter anderem:

- Akademisch (schlechte akademische Leistungen führen zu dem Wunsch, Medikamente wie Ritalin/Concerta zu verwenden)
- Gemeinschaft (Druck innerhalb einer Gemeinschaft, sich den kulturellen/sozialen Normen und Standards anzupassen, verstärkt das Gefühl von Angst und senkt das Selbstwertgefühl)
- Emotionen (Fehlendes emotionales Wohlbefinden)
- Familie (Probleme innerhalb der Familie)
- Soziales (Vereinsamung und soziale Isolation)
- Körperlich (Unzufriedenheit mit dem eigenen Körper)

DIE DEUTSCHE INTERNATIONALE SCHULE JOHANNESBURG STELLT SICH DIESER HERAUSFORDERUNG UND VERTRITT DEN GRUNDSATZ, DASS MISSBRAUCH VON DROGEN UND VERGLEICHBAREN SUBSTANZEN NICHT AKZEPTABEL IST.

Obwohl wir anerkennen, dass die Lernenden ihre eigenen Entscheidungen treffen, sollten Lernende, die ein Problem mit Drogen oder ähnlichen Substanzen haben, weder verurteilt noch ausgegrenzt werden. Die Schule sollte den Lernenden helfen und die erforderliche Hilfe leisten oder geeignete Maßnahmen veranlassen, ohne die schulische Laufbahn des Lernenden zu gefährden.

2. Vereinbarung zur Prävention von Drogen- und Substanzmissbrauch

Die Schule übernimmt zusammen mit den Eltern die Verantwortung, die Schülerinnen und Schüler zu einem gesunden, drogenfreien Leben anzuleiten.

Um den Drogen- und Substanzmissbrauch unter den Lernenden zu verhindern, verpflichtet sich die Schule:

- regelmäßige Präventions- und Informationsprogramme zum Thema Drogen und Drogenmissbrauch für Lernende, Eltern und Lehrkräfte zu organisieren.
- mit externen Organisationen zusammenzuarbeiten, um korrekte Informationen, Training und Behandlung in Bezug auf Drogen- und Substanzmissbrauch anbieten zu können.



3. Verbot

Der Konsum von illegalen Substanzen, die zu Missbrauch oder Abhängigkeit führen können, sowie der Verkauf, der Handel oder die Verteilung solcher Substanzen sind den Schülerinnen und Schülern der DSJ strengstens untersagt. Dies schließt unter anderem die Verwendung, den Vertrieb und den Verkauf folgender Substanzen und Produkten ein:

- Substanzen, die Alkohol oder Spuren von Alkohol enthalten
- illegale und / oder verschreibungspflichtige Medikamente (es sei denn, sie wurden von einem Arzt speziell für den Lernenden verschrieben)
- Substanzen, die die Wahrnehmung oder die natürlichen Denkprozesse einer Person in irgendeiner Weise verändern
- alle Vape- und Tabakerzeugnisse

Diese genannten Substanzen und Erzeugnisse sind auf dem Schulgelände und bei allen schulischen Veranstaltungen strengstens verboten, unabhängig davon, ob sie auf dem Schulgelände oder an einem externen Ort stattfinden.

Der Handel, der Verkauf, der Besitz oder die Verteilung von Drogen oder illegalen Substanzen in jeglicher Form durch Schülerinnen und Schüler ist sowohl innerhalb als auch außerhalb der Schule strengstens untersagt. Der Handel, der Vertrieb oder der Besitz von illegalen Drogen oder Substanzen ist eine Straftat. Sollte eine Schülerin/ein Schüler bei einem solchen Verstoß ertappt werden oder sollte ein begründeter Verdacht bestehen, behält sich die Schule das Recht vor, die Angelegenheit zu untersuchen und gegebenenfalls der Polizei zu melden, um weitere Ermittlungen oder Maßnahmen einzuleiten.

Ein Verstoß gegen diese Regeln wird gemäß den Erziehungs- und Disziplinarmaßnahmen der Schule geahndet.

4. Maßnahmen der Schule

Um auf eine drogenfreie Schule hinzuarbeiten, verpflichtet sich die Schule, einem begründeten Verdacht, dass eine Schülerin/ein Schüler gegen die Regeln unter Punkt 3 verstoßen hat, unverzüglich nachzugehen. Falls erforderlich, können Drogentests, Durchsuchungen und Untersuchungen durchgeführt werden, die in solchen Situationen nach südafrikanischem Recht zulässig sind.

5. Verdacht

Ein Verdacht kann sich aus einem Zeugenbericht ergeben oder durch eine Reihe von sichtbaren körperlichen, verhaltensmäßigen oder emotionalen Veränderungen des Lernenden ausgelöst werden. Dazu können gehören:

Veränderungen im körperlichen Erscheinungsbild

- Unregelmäßige Gewichtsveränderung
- Rote Augen



- Verminderte oder erhöhte Aktivität
- Nasale Reizung
- Undeutliches Sprechen
- Veränderung des Hauttons
- Veränderte Essgewohnheiten
- Gestörte Schlafgewohnheiten
- Ungepflegtes Erscheinungsbild

Veränderungen im Verhalten

- Beziehungsprobleme (Streit, Lügen, gewalttätige Reaktionen)
- Finanzielle Probleme
- Regelmäßiges Fernbleiben
- Zunehmende Isolation
- Vermeidung von Verantwortung
- Rückzug und Passivität
- Verschlechterung der schulischen Leistungen
- Unberechenbares und unvorhersehbares Verhalten

Emotionale Veränderungen

- Interessenslosigkeit
- Schieben der eigenen Probleme auf andere
- Starke Abwehrhaltung
- Verleugnung des problematischen Konsums
- Unhöflichkeit, Aggression, Mangel an Empathie

6. Verfahren

- Wird ein solcher Verdacht geäußert, werden die Schulleitung und der Klassenlehrer informiert, und die Schulleitung trifft die Entscheidung, ob der Schüler getestet werden soll oder nicht.
- Die Eltern oder Erziehungsberechtigten werden so bald wie möglich, jedoch nicht unbedingt vor dem Test, über den Test ihres Kindes informiert.
- Der Drogentest muss in solch einer Weise durchgeführt werden, dass die Rechtsgültigkeit der Urinprobe bestätigt werden kann. Daher wird die Urinprobe in der Gegenwart eines Erziehers des gleichen Geschlechts des Schülers oder der Schülerin durchgeführt. Die Anwesenheit eines zweiten Erziehers kann beantragt werden.
- Das Ergebnis des Tests wird den Eltern oder Erziehungsberechtigten schriftlich mitgeteilt.
- Die Untersuchungen werden in der Regel intern durchgeführt. Bei Bedarf und nach Ermessen der Schule können jedoch externe Experten zur Unterstützung der Ermittlungen hinzugezogen werden.
- Jeder Fall wird, soweit dies möglich ist, vertraulich behandelt.
- Folgenden Maßnahmen können ergriffen werden, falls festgestellt wird, dass eine Schülerin bzw. ein Schüler ein Drogenproblem hat:
 - Es werden die entsprechenden Schritte gemäß den "Erziehungs- und Disziplinarmaßnahmen" der Schule unternommen.
 - Der Schüler kann an eine geeignete Organisation zur Beratung oder Therapie verwiesen werden.



7. Für Tests verwendete Geräte

Bei den für die Tests verwendeten Geräten (wie in der Regierungsmitteilung 1140 aus dem Jahr 2008 im Rahmen des SA-Schulgesetzes festgelegt) kann es sich, neben anderen, um eines der folgenden Geräte handeln:

- Drug Detective Wipe Detection für Oberflächen
- Einstufiger Kokain-Teststreifen für zu Hause
- Multi-Drogen-Test
- Quicktox Drogenscreening Dipkartentest
- Monitect Drogenscreening Kassettentest
- Toxcup Drogenscreen Bechertest
- Multi-Panel-Drogentestgerät
- Smart Check Drogenscreening Test
- Drug Smart Cup
- Avitar Oral Screen 4 oder Drugometer

Die Ergebnisse von privat veranlassten Drogentests, wie sie von einem pathologischen Labor durchgeführt werden, werden von der Schule nicht anerkannt, da keine Überprüfung der abgegebenen Probe erfolgt.

8. Weitere Behandlung und Tests

- Eltern bzw. Erziehungsberechtigte sind für alle in Zusammenhang mit Drogentests, Behandlung, Beratung und Therapie entstehenden Kosten verantwortlich.
- Die erforderliche Behandlung wird von allen Beteiligten (Schule, Eltern/Erziehungsberechtigte, Therapieorganisation/Therapeuten) schriftlich vereinbart.

Die genannte Vereinbarung umfasst:

- Die Art der Therapie;
- Das Recht der Schule, Drogentests zu veranlassen und zu kontrollieren;
- Das Recht der Schule, den Erfolg des Therapieprogramms zu überprüfen;
- das Recht der Schule, den Schüler/die Schülerin sofort von der Schule zu verweisen, wenn das Therapieprogramm ohne Zustimmung der Schule oder beendet wird.

9. Zustimmung

Mit Ihrer Unterschrift erklären Sie sich mit den oben genannten Regeln und Vorschriften einverstanden. Bitte geben Sie den untenstehenden Abschnitt an den Klassenlehrer Ihres Kindes zurück.

✂-----

Drogenpräventionsrichtlinie

Name des Schülers/der Schülerin: _____

Unterschrift des Schülers/der Schülerin: _____

Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten: _____

Ort und Datum: _____